



1
2020

POLIT | FLASH

TREUHAND | SUISSE

EMPFEHLUNGEN ZUR FRÜHJAHRSSSESSION DER EIDG. RÄTE

2. bis 20. März 2020

Nationalrätin Daniela Schneeberger
Präsidentin TREUHAND|SUISSE

INHALTSVERZEICHNIS

Chronologische Anordnung innerhalb der Räte

| | |
|---|-----------|
| NATIONALRAT | 3 |
| 19.075. Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen. Änderung. | 3 |
| 19.044. Geldwäschereigesetz. Änderung. | 4 |
| 13.094. OR. Schutz bei Meldung von Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz. | 5 |
| 14.422. Pa.Iv. Aeschi. Einführung des Verordnungsvetos. | 6 |
| 19.3702. Mo. Ettlín. Einkauf in die Säule 3a ermöglichen. | 7 |
| STÄNDERAT | 8 |
| 09.503. Pa.Iv. Fraktion RL. Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen. | 8 |
| 19.4635. Mo. Ettlín. Benachteiligung von Schweizer Unternehmen durch einheitliche Besteuerungspraxis vermeiden. | 9 |
| BEIDE RÄTE | 10 |
| 16.076. Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen. | 10 |
| 17.059. Datenschutzgesetz. Totalrevision und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz. | 11 |

19.075. BUNDESGESETZ ÜBER DEN INTERNATIONALEN AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUERSACHEN. ÄNDERUNG.

02.03.2020

NATIONALRAT

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 20. November 2019 die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) verabschiedet. Nun kommt die Vorlage erstmals vors Parlament.

Die Schweiz setzt den AIA-Standard seit dem 1. Januar 2017 um. Das Global Forum überprüft dessen innerstaatliche Umsetzung mittels Länderüberprüfungen. Diese sind für den AIA grundsätzlich ab 2020 geplant. Mit der Vorlage will der Bundesrat die Empfehlungen des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) umsetzen. Sie sieht u. a. vor, die Ausnahme für Stockwerkeigentümergeinschaften aufzuheben und die Sorgfaltspflichten für meldende Finanzinstitute anzupassen. Ausserdem wird mit der Vorlage eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, welche die Eidgenössische Steuerverwaltung ermächtigt, den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) mit einem Partnerstaat in eigener Zuständigkeit auszusetzen, wenn

dieser die Anforderungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) an die Vertraulichkeit und die Datensicherheit nicht erfüllt. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat sich Ende Januar dazu beraten und hat der Vorlage ohne Änderungen mit 17 zu 7 Stimmen zugestimmt.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Vorlage des Bundesrates anzunehmen.

Chronologie:

| | | |
|----------------------------|-------|-------------|
| 20.11.2019 | BR | Eingereicht |
| 29.01.2020 | WAK-N | Zustimmung |

19.044. GELDWÄSCHEREIGESETZ. ÄNDERUNG.

02.03.2020

NATIONALRAT

Die neue Vorlage zur Änderung des Geldwäschereigesetzes geht, besonders was die Beraterpflichten sowie das Meldeverfahren angeht, zu weit. TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Vorlage abzulehnen.

In ihrem vierten Länderbericht zur Schweiz anerkannte die Financial Action Task Force (FATF) die insgesamt gute Qualität des schweizerischen Dispositivs zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Gleichzeitig identifizierte sie in gewissen Bereichen Schwachstellen und gab Empfehlungen ab. In der Folge beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD), eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Diese umfasst Massnahmen für Personen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gesellschaften oder Trusts erbringen (Beraterinnen und Berater), für den Edelmetall-, Edelstein- und Altedelmetallhandel sowie für Finanzintermediäre. Zudem fördert sie die Transparenz von Vereinen.

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat als Einstieg in ihre Beratung die interessierten Kreise, darunter auch TREUHAND|SUISSE, angehört und daraufhin mit 13 zu 12 Stimmen beschlossen nicht auf die Vorlage einzutreten. Die Kommission ist der Auffassung, die Schweiz müsse die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz erhalten und einen «Swiss finish» verhindern, den die Vorlage

nach sich ziehen würde. In ihren Augen ist der aktuelle Präventionsmechanismus ausreichend.

Die Treuhandbranche ist durch die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwG) unmittelbar betroffen. Die Vorlage wurde gegenüber dem Vorentwurf in verschiedenen Punkten abgeschwächt, überzeugt aber am Ende doch nicht. Die unter das GwG fallenden Beratertätigkeiten gehen zu weit. Dadurch würde für die gesamte Beratungsbranche ein administrativer Mehraufwand entstehen, ohne in der Bekämpfung von Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung einen Mehrwert zu schaffen. Deshalb empfiehlt TREUHAND|SUISSE die Vorlage abzulehnen.

Chronologie:

| | | |
|------------|------|-------------|
| 26.06.2019 | BR | Eingereicht |
| 30.01.2020 | RK-N | Ablehnung |

13.094. OR. SCHUTZ BEI MELDUNG VON UNREGELMÄSSIGKEITEN AM ARBEITSPLATZ.

05.03.2020

NATIONALRAT

Der Bundesrat will gesetzlich festlegen, unter welchen Voraussetzungen eine Meldung von Arbeitnehmenden, die auf Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz hinweisen (sog. Whistleblower), rechtmässig ist.

Gesetzesverstösse und Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz sollen nicht unter den Teppich gekehrt, sondern Vorgesetzten und Behörden gemeldet werden. Das ist im Interesse der Wirtschaft und der Gesellschaft. Der Bundesrat will deshalb klare gesetzliche Regeln dafür, wann das Melden solcher Missstände, also das so genannte Whistleblowing, rechtmässig ist und wann nicht. Dem Nationalrat war die Whistleblower-Vorlage jedoch zu kompliziert. Zwar möchte auch die grosse Kammer im Gesetz regeln, unter welchen Umständen Meldungen über Missstände am Arbeitsplatz zulässig sind. Sie verlangt vom Bundesrat aber neue Vorschläge. Derselben Meinung war auch der Ständerat in der Herbstsession 2015 und schickte die Vorlage zurück an den Bundesrat.

Nachdem der Nationalrat die überarbeitete Vorlage des Bundesrates zum «Whistleblowing» in der Sommersession 2019 erneut abgelehnt hatte, wurde sie vom Ständerat in der Wintersession angenommen. Im Rahmen der Differenzbereinigung beantragt die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats ihrem Rat nun an seinem Beschluss festzuhalten und auf

die Vorlage nicht einzutreten. Damit wäre das Geschäft endgültig erledigt. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Vorlage keinen wirklichen Schutz für betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bringen würde.

TREUHAND|SUISSE sieht, wie die RK-N, ebenfalls keinen zusätzlichen Schutz für betroffene Arbeitnehmende. Aus diesem Grund empfiehlt TREUHAND|SUISSE dem Nationalrat nicht auf die Vorlage einzutreten.

Chronologie:

| | | |
|------------|------|--------------------------------------|
| 20.11.2013 | BR | Abweichung |
| 22.09.2014 | SR | Ablehnung |
| 05.05.2015 | NR | Eintreten und Rückweisung an den BR |
| 10.09.2015 | SR | Zustimmung zur Rückweisung an den BR |
| 03.06.2019 | NR | Nichteintreten |
| 06.12.2019 | SR | Abweichung |
| 31.01.2020 | RK-N | Beantragt Nichteintreten |

14.422. PA.IV. AESCHI. EINFÜHRUNG DES VERORDNUNGSVETOS.

11.03.2020

NATIONALRAT

Die Einführung eines allgemeinen Verordnungsvetos soll dazu dienen den Bundesrat und die Bundesverwaltung zu einer gesetzestreuen Umsetzung von Gesetzen auf Verordnungsstufe anzuhalten.

Am 11. Juni 2014 wurde im Ständerat die parlamentarische Initiative 14.421, «Genehmigung bundesrätlicher Verordnungen durch das Parlament», eingereicht. Diese Initiative verlangt, dass bei jeder Gesetzesverabschiedung das Verordnungsveto explizit vorgesehen werden muss. In der Praxis kommt es aber gelegentlich vor, dass eine Verordnungsbestimmung nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht oder keine genügende gesetzliche Grundlage hat. Thomas Aeschi schlägt deshalb vor, ein allgemeines Verordnungsveto einzuführen, welches immer dann ergriffen werden kann, wenn eine Verordnung dem Geist eines Gesetzes zuwiderläuft, sozusagen eine «Notbremse». Dabei soll das Veto von einem Drittel eines Rates ergriffen werden können. Die Frist dafür soll 14 Tage betragen. Mit dem Veto könnte eine Verordnung nur abgelehnt, nicht aber geändert werden. Nachdem die Staatspolitische Kommission des Ständerats (SPK-S) gegenüber einem allgemeinen Verordnungsveto erst skeptisch war, hat sie am 25.08.2016 ihre Zustimmung für ein wirksames Instrument gegeben. Die Staatspolitischen Kommission des Nationalrates (SPK-N) hat zu dieser Vorlage im vergangenen Sommer und Herbst eine Vernehmlassung durchgeführt. Dabei fand die Vorlage mit Ausnahme der SP bei allen anderen Parteien, die sich dazu äusserten (BDP, CVP, FDP, GLP und SVP), Unterstützung. Die SPK-N hat an ihrer Sitzung vom 22. Februar 2019 ihre Vorlage, welche die Einführung eines Verordnungsvetos vorsieht zuhanden des Rates verabschiedet. Der Bundesrat beantragt dem Parlament hingegen, auf die Vorlage nicht einzutreten: «Das Verordnungsveto würde zu Verzögerungen und Mehraufwand bei der Verordnungsgebung und somit auch bei der Umsetzung von Gesetzen führen. Zudem sei das Verordnungsveto verfassungswidrig». Der Nationalrat hat am 18. Juni 2016 die Gesetzesänderung gutgeheissen. Die Staatspolitische Kommission des Ständerates hingegen beantragt ihrem Rat, nicht auf die Vorlage des Nationalrates, für die Einführung eines Verordnungsvetos auf Bundesebene, einzutreten, was dieser beherzigte.

ungen und Mehraufwand bei der Verordnungsgebung und somit auch bei der Umsetzung von Gesetzen führen. Zudem sei das Verordnungsveto verfassungswidrig». Der Nationalrat hat am 18. Juni 2016 die Gesetzesänderung gutgeheissen. Die Staatspolitische Kommission des Ständerates hingegen beantragt ihrem Rat, nicht auf die Vorlage des Nationalrates, für die Einführung eines Verordnungsvetos auf Bundesebene, einzutreten, was dieser beherzigte.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Ein Verordnungsveto stellt unserer Ansicht nach eine pragmatische Massnahme zur punktuellen Eindämmung der Regulierungswut dar.

Chronologie:

| | | |
|------------|--------|--|
| 16.06.2014 | NR | Eingereicht |
| 16.01.2015 | SPK-N | Folge gegeben |
| 20.08.2015 | SPK-S | Keine Zustimmung |
| 27.04.2016 | NR | Folge gegeben |
| 25.08.2016 | SPK-S | Zustimmung |
| 28.09.2018 | NR | Fristverlängerung um zwei Jahre bis zur Herbstsession 2020 |
| 22.02.2019 | SPK-N | Annahme |
| 02.05.2019 | BR | Beantragt Ablehnung |
| 18.06.2019 | NR | Annahme |
| 21.08.2019 | SiK-SR | Beantragt Ablehnung |
| 25.09.2019 | SR | Nichteintreten |
| 10.10.2019 | SPK-N | Beantragt eintreten |

19.3702. MO. ETTLIN. EINKAUF IN DIE SÄULE 3A ERMÖGLICHEN.

16.03.2020

NATIONALRAT

Personen mit einem AHV-Einkommen, die in früheren Jahren keine oder nur Teilbeiträge in die Säule 3a einzahlen konnten, sollen die Möglichkeit erhalten, dies nachzuholen.

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und die entsprechenden Verordnungsbestimmungen dahingehend abzuändern, dass Personen mit einem AHV-Einkommen, die in früheren Jahren keine oder nur Teilbeiträge in die Säule 3a einzahlen konnten, die Möglichkeit erhalten, dies nachzuholen und vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen im Einkaufsjahr abziehen können (sog. 3a Einkauf).

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion, weil es nur einer begrenzten Gruppe von Personen finanziell möglich wäre, zusätzlichen Einzahlungen für vergangene Beitragsjahre in die Säule 3a zu leisten. Personen mit bereits höherem Einkommen würden so privilegiert. Für alle anderen trage diese Lösung zu keiner Verbesserung der Vorsorge bei. Der

Ständerat hingegen nahm die Vorlage in der Herbstsession 2019 an. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) hat die Vorlage Ende Februar 2020 beraten und in der Gesamtabstimmung angenommen.

TREUHAND|SUISSE sieht die Anliegen der Motion als berechtigt und sieht darin einen Vorteil für die individuelle Säule 3a.

Chronologie:

| | | |
|------------|-------|---------------------|
| 19.06.2019 | SR | Eingereicht |
| 14.08.2019 | BR | Beantragt Ablehnung |
| 12.09.2019 | SR | Annahme |
| 21.02.2020 | SGK-N | Annahme |

STÄNDERAT

09.503. PA.IV. FRAKTION RL. STEMPELSTEUER SCHRITTWEISE ABSCHAFFEN UND ARBEITSPLÄTZE SCHAFFEN.

03.03.2020

STÄNDERAT

Der erste Entwurf soll solange sistiert werden, bis der Beschluss des Nationalrates zu den Vorentwürfen 2 und 3 feststeht und alle Entwürfe gleichzeitig behandelt werden können.

Der Entwurf 1 ist der erste Teil der Umsetzung der Initiative und hat die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital zum Gegenstand.

Die Beratung dieses Entwurfs war im Juni 2014 vom Ständerat sistiert worden, da sich dieser erst in Kenntnis des Ausgangs und der Einzelheiten der Vorlage zur Unternehmenssteuerreform (USR III, die zunächst zur Steuervorlage 17 und später zur Steuerreform und AHV-Finanzierung [STAF] wurde) zur Zweckmässigkeit dieser Abschaffung äussern wollte. In der Zwischenzeit schickte die WAK-N die Vorentwürfe 2 und 3, die zusammen den zweiten Teil der Umsetzung der Initiative 09.503 bilden, in die Vernehmlassung. Diese Vorentwürfe befassen sich mit der Abschaffung der Umsatz- und der Versicherungsabgabe (vgl. Medienmitteilung vom 16. Januar 2020) und führen zu Steuerausfällen in Höhe von 2,005 Milliarden Franken pro Jahr.

Die WAK-S beantragt, den Beschluss des Nationalrates zu den Vorentwürfen 2 und 3 abzuwarten, um über alle Einzelheiten im Zusammenhang mit der Abschaffung der verschiedenen Stempelabgaben im Bild zu sein und alle Entwürfe gleichzeitig beraten zu können. Die WAK-S empfiehlt dem Ständerat dieser Sistierung in der Frühjahrsession zuzustimmen.

TREUHAND|SUISSE unterstützt die vorgeschlagenen Sistierung.

Entwurf 1

Chronologie:

| | | |
|------------|----|-------------------------|
| 10.12.2009 | NR | Eingereicht |
| 04.12.2013 | SR | Sistierung |
| 19.03.2014 | SR | Keine Sistierung |
| 17.06.2014 | SR | Festhalten (Sistierung) |

STÄNDERAT

19.4635. MO. ETTLIN. BENACHTEILIGUNG VON SCHWEIZER UNTERNEHMEN DURCH EINHEITLICHE BESTEUERUNGSPRAXIS VERMEIDEN.

19.03.2020

STÄNDERAT

Der Bundesrat wird beauftragt, den Wortlaut von Artikel 14 und Artikel 21 ff. des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (SR 642.21, VStG) dahingehend zu ändern, dass die Dreieckstheorie ausnahmslos für die Bestimmung des Leistungsempfängers bei der Verrechnungssteuer zur Anwendung kommt.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat im Jahr 2001 für die Bestimmung des Leistungsempfängers zwischen verbundenen, vom gleichen Aktionärskreis beherrschten Gesellschaften bei der Verrechnungssteuer in Anlehnung an eine bereits bestehende ungeschriebene Praxis und mit Verweis auf Artikel 14 und Artikel 21 ff. VStG im Grundsatz die Direktbegünstigungstheorie für anwendbar erklärt.

Konkret heisst das, dass bei einem geldwerten Vorteil zwischen zwei Gesellschaften A und B, die vom gleichen Aktionär gehalten werden, der Vorteil direkt der empfangenden Gesellschaft und nicht dem Aktionär zugerechnet wird. Somit kann nur die empfangende Gesellschaft die Verrechnungssteuer zurückfordern. Das führt im internationalen Umfeld (Verrechnungspreise) zu nachteiligen Folgen und verhindert auch bei Vorliegen von Doppelbesteuerungsabkommen eine Doppelbesteuerung nicht. Zudem wendet das Ausland zumeist die Dreieckstheorie an, womit die Schweizerische Praxis international auf Unverständnis stösst.

Der Bundesrat lehnt die Motion mit der Begründung, dass bei rein schweizerischen Verhältnissen die Frage nach der anwendbaren Theorie für die Unternehmen fiskalisch letztlich unerheblich ist, ab. Weiter hätte im internationalen Verhältnis ein Wechsel von der Direktbegünstigungs- zur Dreieckstheorie für die Schweiz Mindereinnahmen zur Folge.

TREUHAND|SUISSE unterstützt die Motion und empfiehlt dem Ständerat diese anzunehmen.

Entwurf 1

Chronologie:

| | | |
|------------|----|---------------------|
| 20.12.2019 | SR | Eingereicht |
| 19.02.2020 | BR | Beantragt Ablehnung |

BEIDE RÄTE

16.076. BUNDESGESETZ ÜBER DIE STEUERLICHE BEHANDLUNG FINANZIELLER SANKTIONEN.

02.03.2020 NATIONALRAT
 EVT. 03.03.2020 STÄNDERAT
 EVT. 10.03.2020 NATIONALRAT

Das Gesetz soll regeln, ob und unter welchen Bedingungen im Ausland gesprochene Bussen und Geldstrafen für die betroffenen Unternehmen steuerlich abzugsfähig sein sollen.

Seit rund zwei Jahren befassen sich die Räte mit der Frage, ob und unter welchen Bedingungen im Ausland gesprochene Bussen und Geldstrafen für die betroffenen Unternehmen steuerlich abzugsfähig sein sollen. Der Ständerat sprach sich gegen die steuerliche Abzugsfähigkeit von ausländischen Bussen aus, der Nationalrat beschloss in der Herbstsession die steuerliche Abzugsfähigkeit unter gewissen Bedingungen. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) beantragt ihrem Rat einstimmig eine weitere Variante: Ausländische Bussen sollen steuerlich nur abziehbar sein, wenn die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst, oder das mit der Sanktion belegte Verhalten auf guten Glauben beruhte. Dieser neue Vorschlag geht weniger weit als der Beschluss des Nationalrats und ist aus Sicht der WAK-S mit dem Gerechtigkeitsgedanken vereinbar: Nur Unternehmen, die alles Zumutbare getan haben, um sich korrekt zu

verhalten, würden steuerlich entlastet. Der Ständerat möchte mit diesem Kompromissvorschlag dem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen zum Durchbruch verhelfen.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt den Kompromissvorschlag des Ständerates anzunehmen.

 Chronologie:

| | | |
|------------|----|-------------------------------|
| 16.11.2016 | BR | Eingereicht |
| 07.03.2018 | SR | Beschluss gemäss Entwurf |
| 18.09.2018 | NR | Abweichung |
| 06.03.2019 | SR | Rückweisung an die Kommission |
| 03.12.2019 | SR | Abweichung |

BEIDE RÄTE

17.059. DATENSCHUTZGESETZ. TOTALREVISION UND ÄNDERUNG WEITERER ERLASSE ZUM DATENSCHUTZ (ENTWURF 3).

05.03.2019 NATIONALRAT
 EVT. 09.03.2020 STÄNDERAT
 EVT. 11.03.2020 NATIONALRAT
 EVT. 16.03.2020 STÄNDERAT

Der Bundesrat will den Datenschutz an das Internet-Zeitalter anpassen und die Stellung der Bürgerinnen und Bürger stärken.

Der Bundesrat will den Datenschutz an das Internet-Zeitalter anpassen und die Stellung der Bürgerinnen und Bürger stärken. Parallel dazu gleicht er das Schweizer Recht an die Entwicklung in der EU und im Europarat an und stellt so sicher, dass die freie Datenübermittlung zwischen Schweizer Unternehmen und solchen in der EU weiterhin möglich bleibt. Damit kommt der Bundesrat einem Anliegen der Schweizer Wirtschaft nach. Der Nationalrat hat am 12. Juni 2018 beschlossen, die Revision des Datenschutzgesetzes in zwei Etappen anzugehen: Er möchte die Vorlage teilen und zuerst die Anpassungen ans europäische Recht vornehmen. In der darauffolgenden Session hat sich der Ständerat diesem Vorgehen angeschlossen.

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat am 16. August 2019 die Beratung der Vorlage zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes abgeschlossen. Sie hat die Vorlage in der Gesamtabstimmung angenommen. Der Nationalrat nahm den Entwurf 3 des Bundesrates in der Herbstsession 2019 zwar an, einige Punkte blieben jedoch umstritten.

Anschliessend hat die SPK-S über die Vorlage beraten und sie in der Gesamtabstimmung einstimmig angenommen und an den Ständerat überwiesen. Der Ständerat will den Schutz persönlicher Daten verstärken und die Regeln für sogenanntes Profiling verschärfen. Bei der Revision des Datenschutzgesetzes weicht er damit von verschiedenen Beschlüssen des

Nationalrats ab. Das Ziel sind EU-kompatible Regeln. Nach der Erstberatung durch die beiden Räte wird nun das Differenzbereinigungsverfahren zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes durchgeführt. Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) beantragt ihrem Rat, in mehreren wichtigen Punkten dem Ständerat zu folgen, in Bezug auf das Profiling hält sie jedoch an der Differenz zur kleinen Kammer fest.

TREUHAND|SUISSE unterstützt den Versuch die Rechte jener Personen, die einer Bonitätsprüfung unterzogen werden, zu stärken. Eine Wirtschaft kann nur erfolgreich sein, wenn die Unternehmen die geeigneten Rahmenbedingungen haben, um innovativ und erfolgreich zu sein. In diesem Sinne wünscht sich TREUHAND|SUISSE, dass man auf ein «Swiss Finish» in der Datenschutzgesetzgebung verzichtet.

 Chronologie:

Entwurf 3

| | | |
|------------|-------|----------------------------------|
| 15.09.2017 | BR | Eingereicht |
| 24.09.2019 | NR | Beginn der Debatte |
| 25.09.2019 | NR | Beschluss abweichend vom Entwurf |
| 25.10.2019 | SPK-S | Eintreten |
| 18.12.2019 | SR | Abweichung |
| 24.01.2020 | SPK-N | Abweichung |

Impressum:

Redaktion: Kommunikation TREUHAND|SUISSE
Kontakt: kommunikation@treuhandsuisse.ch



Ergänzende Auskünfte:
Nationalrätin Daniela Schneeberger
Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE

www.treuhandsuisse.ch

061 976 94 94
079 233 84 80

Erscheinungsweise:
4-5x pro Jahr

Ausgabe 1-20 vom 02.03.2020

**Der POLIT|FLASH 1/2020 wurde nur auf
Deutsch erstellt.**

TREUHAND|SUISSE, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Berater, vertritt 2'000 Mitglieder in der Schweiz. Die im Verband organisierten Unternehmen beschäftigen über 10'000 Mitarbeitende. TREUHAND|SUISSE bildet jährlich mehr als 2'300 Personen aus. Im Interesse seiner Unternehmen versteht sich TREUHAND|SUISSE als Standesorganisation und als Vertreter der freien Berufe. Der Verband setzt sich für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Die Mitglieder von TREUHAND|SUISSE betreuen über 350'000 KMU und Klienten.